

RA Dr. Sebastian Jagusch, LL.M., und RA Dr. Thomas Thiede, LL.M., Dortmund*

„Dieselabgasskandal“

THEMATIK	Schuldrecht und Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Der Lehrer L kaufte Anfang 2016 bei dem Vertragshändler (H) der WV-Gruppe (W) einen neuen WV-Flog-Diesel. Im Rahmen des Verkaufsgespräches informierte H den L umfangreich über alle technischen Daten des Fahrzeugs und übergab ihm zudem eine Broschüre, welche sämtliche technischen Daten wie auch Messwerte enthielt. So ausgestattet und informiert entschloss sich der L das Fahrzeug zu kaufen, woraufhin der H das Fahrzeug bei der W in Hamburg bestellte und es dem L wenige Wochen später übergab. Zum Abschluss des Jahres 2017 erfolgte die Einstellung der Produktion dieser Bau- und Modellreihe des WV-Flog-Diesel seitens der W.

Im Herbst 2016 wurde öffentlich bekannt, dass die W die Abgaswerte bei Dieselfahrzeugen mithilfe einer Software in der Steuerelektronik seit Jahren so manipuliert hatte, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte der EG-FGV ausschließlich auf einem Prüfstand, nicht aber im normalen Straßenverkehr erzielt wurden. Die W verfolgte damit einzig das Ziel, erheblich teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden. Werbekampagnen der W, welche die Dieselfahrzeuge als besonders sauber und umweltfreundlich darstellten, stellten sich somit als irreführend heraus.

Für die betroffenen Dieselfahrzeuge hatte der Verstoß gegen die EG-FGV das Erlöschen der Betriebserlaubnis in Deutschland zur Folge. Daher wurde zwischen der W und dem Kraftfahrtbundesamt eine Übereinkunft dahingehend getroffen, dass eine Stilllegung der betroffenen Fahrzeuge nicht erfolgen sollte, soweit die W ein die Manipulation behebendes Softwareupdate auf die betroffenen Fahrzeuge aufspiele. Zu diesem Zeitpunkt war schon bekannt, dass ein solches Softwareupdate erst entwickelt werden musste und deshalb nicht zeitnah zur Verfügung stünde. Mit dem Update war zudem die Gefahr verbunden, dass es zu einem erhöhten Kraftstoffverbrauch bei der Inbetriebnahme des Pkw komme und darüber hinaus eine schlechtere Motorleistung und Langzeitschäden am Motor nicht ausgeschlossen waren. Die Kosten für dieses Softwareupdate bezifferte die W mit 0,05 % des Neuwagenpreises.

Mehrere Städte verhängten Fahrverbote für Dieselfahrzeuge. Zudem wurde durch die Medien bekannt, dass der bei der W verantwortliche Projektleiter P der Motorenentwicklungsabteilung die Entwicklung und den Einbau der Manipulationssoftware vorangetrieben hatte und der Vorstandsvorsitzende Q der W über diesen Vorgang unterrichtet gewesen war. Diese Vorgehensweise war seitens Q unter strenger Geheimhaltung begrüßt worden.

L kann eine derart kriminelle Energie nicht nachvollziehen und erklärt daher Anfang 2019 gegenüber H, dass er an dem Kaufvertrag nicht länger festhalten wolle. Vielmehr verlange er, dass H ihm den Kaufpreis zurückzahle und das Fahrzeug zurücknehme. H ist der Ansicht, dass ein solches Verlangen des L im Hinblick auf die Verjährung wenig erfolgversprechend sei.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer Klage des L gegen H.

Abwandlung 1: Soweit eine solche Klage des L gegen H keine Aussicht auf Erfolg haben sollte und L sich daher im Herbst 2019 mit einem Schadensersatzbegehren wegen des erheblich verminderten Wiederverkaufswert seines Fahrzeugs an die W wendet, hätte dann eine Klage des L gegen W im Hinblick auf eine Verjährungseinrede der W Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 2: Wie sind die Erfolgsaussichten des L hinsichtlich seines Begehrens im Grundfall, wenn W die Produktion dieser Bau- und Modellreihe des WV-Flog-Diesel nicht einstellt?

Prozessuales: L hat von einer Musterfeststellungsklage als Prestigeobjekt der Regierungskoalition

* Der Verfasser *Jagusch* ist Rechtsanwalt bei Spieker & Jaeger PartG mbB in Dortmund und Lehrbeauftragter an der Bergischen Universität in Wuppertal und an der Ruhr-Universität in Bochum. Der Verfasser *Thiede* ist Rechtsanwalt bei Spieker & Jaeger PartG mbB in Dortmund, Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität in Graz und Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität in Bochum. Dem Beitrag liegt eine Klausur aus dem Klausurenkurs von Frau RiOLG Prof. Dr. *Andrea Lobse* zugrunde. Die Verfasser danken ihr für zahlreiche Hinweise, lebhaftes Diskussions und die freundliche Unterstützung sowie Frau *Anna Heinrich* für die umsichtige Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts.

gehört. Beschreiben Sie die wesentlichen Regelungen der Musterfeststellungsklage und stellen Sie deren rechtliche Probleme in den Grundzügen dar.